

## Informationen zum Corona-Virus

# Präventions- und Handlungsempfehlungen für Servicewohnanlagen

Überarbeitete Fassung vom 10.01.2022; wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom 23.12.2021 sind gelb markiert.

## Inhalt

1. Information zum aktuellen Stand SARS-CoV-2 in Hamburg .....	1
2. Kontakte, Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten in der Servicewohnanlage.....	1
2.1 Private Zusammenkünfte .....	1
2.2 Angebote in Servicewohnanlagen .....	2
2.3 Betrieb von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen.....	3
2. Umgang mit Besucherinnen und Besuchern.....	5
3. Allgemeine Präventionsmaßnahmen .....	5
4. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen in der Servicewohnanlage.....	6
5. Allgemeine Informationsquellen.....	6

## 1. Information zum aktuellen Stand SARS-CoV-2 in Hamburg

Trotz steigender COVID-19-Impfquoten und des Aufbaus einer schützenden Grundimmunität in der Bevölkerung sind hohe Inzidenzwerte sowie ein überwiegendes Vorkommen der ansteckenderen Virusvariante „Omikron“ zu verzeichnen, so dass eine Anpassung der erforderlich wird. Die Sozialbehörde stellt den Betreiberinnen und Betreibern von Servicewohnanlagen daher die nachfolgenden Hinweise zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Servicewohnanlagen zur Verfügung.

Grundlage für diese Handlungsempfehlungen ist die [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(SARS-CoV-2-EindämmungsVO \(EVO\)\)](#) in der jeweils aktuellen Fassung. § 34 EVO erklärt § 9 EVO, der Vorgaben zu „Veranstaltungen“ enthält, für anwendbar.

## 2. Kontakte, Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten in der Servicewohnanlage

### 2.1 Private Zusammenkünfte

Für persönliche geplante Treffen gelten folgende Grundregeln:

- Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen ausschließlich geimpfte Personen, genesene Personen, Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber

verfügen, sowie Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen, sind höchstens mit bis zu 10 Personen zulässig; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden dabei nicht mitgerechnet

- Personen, die weder geimpfte Personen noch genesene Personen sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts gestattet; die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgerechnet.
- Die grundsätzliche Abstandsregelung gilt nicht für die o.g. zulässigen Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, Angehörige desselben Haushaltes (also Bewohnerinnen und Bewohner derselben Wohnung innerhalb der Servicewohnanlage) sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
- Lebenspartner gelten als ein Haushalt, auch wenn sie getrennt wohnen.

Zu allen Menschen, die nicht ausdrücklich unter die erlaubten Kontakte fallen, muss mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden. Diese Regel gilt überall: zuhause, an öffentlichen Orten oder im Freien. Es wird nach wie vor empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

## 2.2 Angebote in Servicewohnanlagen

Für die **Durchführung von Kursen, Veranstaltungen oder anderen Gruppenangeboten in Servicewohnanlagen unter Beteiligung von Externen** gilt folgendes (weitere Einzelheiten siehe §§ 34 sowie 9 EVO):

Kurse, Veranstaltungen und andere Gruppenangebote sind unter **Beachtung folgender Vorgaben möglich:**

- die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k (geimpft oder genesen plus negativer Testnachweis) sind einzuhalten,
- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5, mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, sind einzuhalten (kein Abstandsgebot),
- es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
- es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
- für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 EVO,
- in geschlossenen Räumen sind höchstens 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Freien höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig,
- Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt;
- für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§13, 15 EVO.

Darüber hinausgehend wird empfohlen, dass gemeinsamer Gesang nur im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern stattfindet.

Für die **Nutzung von Gemeinschaftsräumen innerhalb von Servicewohnanlagen, die ausschließlich Mieterinnen und Mietern** einschließlich deren Besuchenden **zur Verfügung stehen**, gilt:

- für geplante private Zusammentreffen in den vorgenannten Räumlichkeiten gelten die allgemeinen Regelungen der EVO zu den Kontaktbeschränkungen (s.o. Ziffer 2.1);
- für Zusammenkünfte, die zufällig in den Räumlichkeiten stattfinden, sollten in einem Schutzkonzept insbesondere Regelungen der maximal erlaubten Anzahl der sich in den Räumlichkeiten aufhaltenden Personen, zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Maskenpflicht, zur Kontaktnachverfolgung, zum Lüften sowie zur Desinfektion aufgenommen werden.

Die Mieterinnen und Mieter von den **an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen** im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können, sofern sie über einen Impf- oder Genesenennachweis sowie den Nachweis eines negativen Coronavirus-Testnachweises verfügen (obligatorisches 2-G-Plus-Zugangsmodell), an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 30 Absatz 1 angesehen, so dass für sie die in § 30 EVO normierten Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.

## Ausübung von Sport

Die Ausübung von **Sport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist unter Beachtung der Vorgaben in § 20 Absatz 1 EVO möglich (allgemeine Hygienevorgaben, Abstandsregelungen, obligatorisches Zwei-G-Plus-Zugangsmodell gem. § 10k EVO in geschlossenen Räumen etc.). Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist ebenso zulässig. Es gelten die Vorgaben aus § 20 Absatz 3 (u.a. Zwei-G-Plus-Zugangsmodell in geschlossenen Räumen, Schutzkonzept, Hygienevorgaben).

## 2.3 Betrieb von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen

Die Nutzung von Restaurants und Cafés in Servicewohnanlagen, die für den Publikumsverkehr zugänglich und nicht so in Servicewohnanlagen integriert sind, dass sie ausschließlich von Mieterinnen und Mietern genutzt werden, ist unter Beachtung der allgemein für Gaststätten geltenden Vorgaben des § 15, hier insbesondere Absatz 1, möglich:

- die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten (Impf- oder Genesenennachweis zzgl. negativem Testnachweis; alternativ mit Auffrischungsimpfung),
- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
- es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
- es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,

# MERKBLATT SARS-COV-2

- für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 EVO mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen (Stehplätze sind unzulässig) ablegen dürfen; unter Bezugnahme auf § 8 Absatz 3 EVO<sup>1</sup> wird das Tragen einer FFP2-Maske dringend empfohlen;
- der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen mit Sitzplatz zulässig;
- das Tanzen der Gäste ist untersagt; Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden,
- die Öffnung für den Publikumsverkehr ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

Bei der Nutzung von Restaurants und Cafés, die nicht für den Publikumsverkehr geöffnet sind, sondern so in Servicewohnanlagen integriert sind, dass sie ausschließlich von Mieterinnen und Mietern genutzt werden (können), ist § 15 Absatz 2 EVO zu beachten:

- die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
- es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
- der Verzehr ist nur an Tischen mit Sitzplatz zulässig,
- die Sitzplätze (Stehplätze sind unzulässig) für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,
- es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Beschäftigte des Cafés bzw. des Restaurants unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,
- für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen; unter Bezugnahme auf § 8 Absatz 3 EVO (s.o.) wird das Tragen einer FFP2-Maske dringend empfohlen.

Zulässig ist weiterhin der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen. Die zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Dies gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

<sup>1</sup> Empfohlen wird das Tragen einer Atemschutzmaske (Atemschutzmaske ist definiert als FFP2 oder technisch vergleichbares oder höheres Schutzniveau).

## 2. Umgang mit Besucherinnen und Besuchern

- Beim Servicewohnen handelt es sich um privat vermieteten Wohnraum. § 30 findet auf Servicewohnanlagen keine Anwendung.
- Mieterinnen und Mietern wird dringend empfohlen, keine Besucherinnen und Besucher zu empfangen, die Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen hatten oder aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet zurückgekehrt sind.
- Betreiberinnen und Betreiber sollten durch deutlich sichtbare Hinweisschilder Besucherinnen und Besucher, die Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen hatten oder aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet zurückgekehrt sind, dazu auffordern, die Servicewohnanlage nicht zu betreten.
- Besucherinnen und Besucher sollten darauf hingewiesen werden, dass es für ihre Angehörigen sicherer ist, auf einen körperlichen Kontakt (Umarmung, Händeschütteln) zu verzichten. Ebenfalls zum Schutz der Mieterinnen und Mieter wird empfohlen, dass Besucherinnen und Besucher ab Betreten bis zum Verlassen der Servicewohnanlage mindestens eine Maske nach § 8 Absatz 1 EVO (Mund-Nasen-Bedeckung, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird), besser noch eine medizinische Maske tragen sollten. **Dringend empfohlen wird, unter Bezugnahme auf § 8 Absatz 3 EVO, das Tragen einer FFP2-Maske.**

## 3. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Alle Personen, die sich in der Servicewohnanlage aufhalten bzw. diese betreten, sind angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden

Empfehlungen sollten konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensivierte Händewaschen (siehe dazu: <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>)
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Abstand zu anderen Menschen halten (möglichst > 1,5-2m).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte)
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Waschbecken, Griffe, Geländer)
- Gute Belüftung der Räume (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften)

- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen: <https://www.bzga.de/>. Hinweise zu den Hygieneregeln sollten gut sichtbar im Gebäude aufgehängt werden.
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die die Servicewohnanlage betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam).
- Umgang mit Geschirr und Wäsche gemäß Routineverfahren
- Umgang mit Abfällen gemäß [Abfallschlüssel AS 180104](#): Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.

#### 4. Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen in der Servicewohnanlage

Bei Verdacht auf Infektion von Mieterinnen und Mietern sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Umgehende Isolierung der/des Betroffenen nach den Möglichkeiten vor Ort.
- Umgehende Ergreifung von Schutzmaßnahmen für Besucherinnen und Besucher, Nachbarinnen und Nachbarn, Pflegende und sonstige Dritte.
- Information der Angehörigen.
- Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt bzw. kassenärztlichem Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 zur Durchführung einer Testung vor Ort.
- Das Gesundheitsamt übernimmt die Führung und entscheidet im konkreten Einzelfall über Maßnahmen (Isolierung, Tracing, also Rückverfolgung des Ansteckungsweges).
- Grundsätzlich wird die Isolierung der erkrankten Person und der Kontaktpersonen angeordnet; bei den Kontaktpersonen hängen die Maßnahmen im Einzelnen jedoch vom Grad des Kontakts ab. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

#### 5. Allgemeine Informationsquellen

- Hamburger Hotline zum Coronavirus: 040 428 28 4000
- Sozialbehörde Hamburg  
[Corona in Hamburg: Alles was du wissen musst - hamburg.de](#)
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert Koch Institut:

# MERKBLATT SARS-COV-2

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

- Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>